



Antrag

der Fraktionen von CDU, SPD, FDP, Bündnis 90/Die Grünen und des SSW

Zukunft der gerichtswisernen Mediation sichern

Der Landtag wolle beschließen:

1. Der Schleswig-Holsteinische Landtag begrüßt im Grundsatz das vom Deutschen Bundestag verabschiedete „Gesetz zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung“. Es entlastet die staatliche Rechtsprechung, indem sich künftig noch mehr zeitaufwendige und kostspielige Gerichtsverfahren vermeiden lassen. Es bekräftigt die Autonomie der Parteien, indem es Streitenden eine eigenverantwortliche Ausgestaltung der Konfliktlösung ermöglicht. Es schafft Verbesserungen beim Mediationsverfahren selbst, indem es die Neutralität und Unabhängigkeit von Mediatoren stärkt, die Vertraulichkeit des Verfahrens durch Einräumung eines gesetzlichen Zeugnisverweigerungsrechts sichert, eine Aus- und Fortbildungspflicht für Mediatoren fest schreibt und die Qualitätssicherung der Mediation durch private Zertifizierungssysteme unterstützt.
2. Zugleich bedauert der Landtag, dass die gerichtswisernen Mediation, die mit Erfolg von Gerichten in Schleswig-Holstein angeboten wird, nach der vom Deutschen Bundestag verabschiedeten Fassung des Gesetzes nur noch im Rahmen eines Güterichtermodells möglich sein soll. Die Landesregierung wird deshalb aufgefordert, sich im laufenden Gesetzgebungsverfahren für die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Fortführung der gerichtswisernen Mediation und ihren Erhalt an den schleswig-holsteinischen Gerichten in der bewährten Form einzusetzen.

Begründung:

Schleswig-Holstein hat mit seinem im Jahr 2005 begonnenen Projekt „gerichtsinterne Mediation“ zwischenzeitlich bundesweit eine Führungsrolle eingenommen. In Schleswig-Holstein wird die gerichtliche Mediation sowohl in der ordentlichen Gerichtsbarkeit am Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht, an allen vier Landgerichten und bereits an vielen Amtsgerichten wie auch flächendeckend in der Arbeits-, der Verwaltungs- und der Sozialgerichtsbarkeit angeboten. Auch die Finanzgerichtsbarkeit beabsichtigt, sich beginnend im Jahr 2012 an dem Projekt zu beteiligen. Im Jahr 2010 haben Schleswig-Holsteins Gerichte in 1.108 Verfahren eine Mediation durchgeführt und diese in 871 Verfahren mit Erfolg abgeschlossen. In rund 80 Prozent dieser Fälle konnten die Parteien also mit Hilfe des richterlichen Mediators gemeinsam eine einvernehmliche Lösung für ihren Streit finden, ohne dass es eines Urteils des Gerichts bedurft hätte.

Bei der gerichtlichen Mediation unterstützt eine speziell ausgebildete richterliche Mediatorin oder ein richterlicher Mediator die Konfliktparteien in einer nicht öffentlichen Verhandlung dabei, gemeinsam eine einvernehmliche, selbstbestimmte und für alle Beteiligten tragbare Lösung zu entwickeln. Mit Hilfe einer besonderen Gesprächsführung werden die Interessen und Bedürfnisse beider Parteien betrachtet und der Lösungsfindung zugrunde gelegt. Eine Mediatorin oder ein Mediator ist neutral, entscheidet den Rechtsstreit nicht und erteilt keinen rechtlichen Rat.

In seinen Mitte Mai 2011 veröffentlichten Bemerkungen hat der Landesrechnungshof das Justizministerium aufgefordert, die einverständliche Streitschlichtung zu fördern und die Gerichte beim Ausbau der Mediation zu unterstützen. Er hat u.a. festgestellt, dass die gerichtliche Mediation dazu beiträgt, die Gerichte zu entlasten, Bearbeitungszeiten von Verfahren einzusparen, Verfahrensdauern zu verkürzen sowie Rechtsmittel- und weitere Gerichtsverfahren zu vermeiden. Die gerichtliche Mediation wird von ihm unter den Gesichtspunkten der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie auch als besondere Dienstleistung für den Bürger als förderungswürdig erachtet.

Das jetzt vom Bundestag in der Fassung des Beschlusses seines Rechtsausschusses beschlossene „Gesetz zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung“ schreibt nunmehr in Artikel 1 § 9 ausdrücklich vor, dass die gerichtlichen Mediationsprojekte der Länder nur noch für eine kurze Übergangsfrist in der bisherigen Form fortgeführt werden dürfen und danach in das so genannte „erweiterte Güterichtermodell“ überführt werden müssen.

Barbara Ostmeier
und Fraktion

Thomas Rother
und Fraktion

Gerrit Koch
und Fraktion

Ines Strehlau
und Fraktion

Lars Harms
und Fraktion